



Merkblatt zur Haltung von Schweinen

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) ist die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, gegenüber dem Veterinäramt anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Schweine sind nach § 39 Abs. 1 ViehVerkV mittels **Ohrmarken** zu kennzeichnen.
2. Ein Bestandsregister ist nach § 42 Abs. 1 ViehVerkV zu führen.
3. Die **Übernahme** und die **Abgabe** von Schweinen ist in der Schweinedatenbank (HIT-Datenbank) anzuzeigen (§ 40 ViehVerkV und Art. 56 Buchstabe b) iii) und iv) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/2035).
4. Ferner müssen Schweine bei der Abgabe von einem **Begleitpapier** nach § 41 ViehVerkV begleitet sein.
5. Jährlich zum Stichtag 01.01. ist eine sog. **Stichtagsmeldung** in der HIT-Datenbank zu veranlassen. Es besteht auch die Möglichkeit einer Meldung mittels Postkarte an den Landeskontrollverband Rheinland-Pfalz Saar e.V. in Bad Kreuznach (§ 26 Abs. 3 ViehVerkV).
6. Die **Auslaufhaltung** von Schweinen (Haltung von Schweinen in festen Stallgebäuden mit Auslaufmöglichkeit ins Freie) ist gemäß § 3 Abs. 4 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.
7. Die **Freilandhaltung** von Schweinen (Haltung von Schweinen im Freien ohne feste Stallgebäude) bedarf gemäß § 4 Abs. 3 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) vor Aufnahme der Tätigkeit einer Genehmigung.
8. Schweinehaltungsbetriebe mit **mehr als 20 Tieren haben halbjährlich eine tierärztliche Bestandsbetreuung** nach § 7 SchHaltHygV durchzuführen. Ein Nachweis ist dem Veterinäramt zeitnah vorzulegen.

Anlage(n):

- Anzeige einer Schweinehaltung
- Merkblatt zur Auslauf-/Freilandhaltung von Schweinen (inkl. Antrag)
- Muster Bestandsregister
- Muster Begleitpapier

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Postanschrift:

Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
Amt 10 - Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
Trierer Straße 1
D-54634 Bitburg

Besucheranschrift:

Außenstelle Rittersdorfer Str.
Rittersdorfer Str. 21a
D-54634 Bitburg

Telefon: 06561/15-5329
E-Mail: veterinaeramt@bitburg-pruem.de
oder per Fax: 06561/15-1009
06561/15-1016